

BGer 9C 734/2008 vom 24. November 2008

Bundesgericht, 2008-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_734_2008

FR: TF 9C 734/2008 du 24 novembre 2008

IT: TF 9C 734/2008 del 24 novembre 2008

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Bei der rückwirkenden Zusprechung einer abgestuften oder befristeten Rente sind die Revisionsbestimmungen (Art. 17 Abs. 1 ATSG ; Art. 88a Abs. 1 IVV) analog anwendbar, weil noch vor Erlass der ersten Rentenverfügung eine anspruchsbeflussende Änderung eingetreten ist mit der Folge, dass dann gleichzeitig die Änderung mitberücksichtigt wird (vgl. BGE 109 V 125 E. 4a S. 126; ZAK 1984 S. 133; Urteil I 79/07 vom 17. Januar 2008 und Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 486/04 vom 14. Dezember 2004; siehe auch BGE 131 V 164 E. 2.2 S. 165). Nach Art. 88a Abs. 1 IVV ist bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit die anspruchsbeflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird; sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird.

E. 2.2

Mit Verfügung vom 17. März 2008 sprach die IV-Stelle dem Beschwerdeführer rückwirkend ab 1. Mai 2002 eine bis 30. Juni 2002 befristete halbe Invalidenrente zu. Die Vorinstanz wies die hiegegen erhobene Beschwerde ab, wobei sie zum Schluss gelangte, dass eine Arbeitsunfähigkeit von lediglich 10 % vorliege. Damit erübrige sich die Prüfung der erwerblichen Auswirkungen dieser Einschränkung in der Leistungsfähigkeit. Nach Massgabe des analog anwendbaren Art. 88a Abs. 1 IVV ist dieses Vorgehen unzulässig. Vielmehr konnte die ab 1. Mai 2002 gewährte halbe Rente frühestens mit Wirkung ab 1. Oktober 2002 aufgehoben werden, falls die den Rentenanspruch ausschliessende Verbesserung der Erwerbsfähigkeit bis zu jenem Zeitpunkt angehalten hatte und

anzunehmen ist, dass sie darüber hinaus angedauert hat.

E. 2.3

In Anlehnung an entsprechende Vorgaben der SUVA haben IV-Stelle und Vorinstanz nach Ablauf der einjährigen Wartezeit seit dem Unfallereignis vom 5. Mai 2001 ab 1. Mai bis 30. Juni 2002 einen Invaliditätsgrad von 50 % angenommen, diesen ab 1. Juli 2002 jedoch auf weniger als 40 % festgesetzt. In einlässlicher Würdigung der medizinischen Unterlagen stellte das Versicherungsgericht fest, dass der Beschwerdeführer, welcher an einer invalidenversicherungsrechtlich nicht relevanten, keine Arbeitsunfähigkeit bewirkenden somatoformen Schmerzstörung leidet, gesamthaft nur zu 10 % arbeitsunfähig sei. In der Beschwerde wird nichts vorgebracht, was die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen medizinischen Sachverhalts als offensichtlich unrichtig oder auf einer Bundesrechtsverletzung beruhend erscheinen lassen könnte, weshalb das Bundesgericht von der festgestellten Arbeitsunfähigkeit von 10 % auszugehen hat (E. 1 hievorig; BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397). Die Vorbringen in der Beschwerde erschöpfen sich im Wesentlichen in einer im letztinstanzlichen Verfahren unzulässigen, appellatorischen Kritik an der Beweiswürdigung der Vorinstanz. Wenn diese auf das Gutachten der Klinik X. _____ vom 22. Januar 2007 und nicht auf die vom Versicherten neu aufgelegten Arztberichte abgestellt und gleichzeitig in antizipierter Beweiswürdigung auf zusätzliche Abklärungen verzichtet hat, ist sie nicht in Willkür verfallen. Ebenso wenig ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erkennen. Die Tatsache, dass das Gutachten der Klinik X. _____ vom 22. Januar 2007 rund 14 Monate vor der Verfügung (vom 17. März 2008) erstattet wurde, mindert dessen Beweiswert nicht, zumal die Klagen des Versicherten sich nicht änderten und bis Verfügungserlass keine objektivierbaren Gesundheitsschädigungen vorhanden waren, wie die Vorinstanz unter Hinweis auf die als Beschwerdebeilagen eingereichten Arztberichte darlegt. Im Übrigen ist der zeitliche Abstand zwischen Gutachten und Verfügung auch deswegen nicht entscheidend, weil nach hier massgebender revisionsrechtlicher Betrachtungsweise in erster Linie zu prüfen ist, ob die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers die Aufhebung der halben Invalidenrente auf den 1. Oktober 2002 zu begründen vermag. Diese Frage ist, wie bereits dargelegt, gestützt auf die verbindlichen Feststellungen des kantonalen Gerichts zu bejahen.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten den Parteien anteilmässig aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die IV-Stelle hat dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.